

Wir können einen Teil der Kosten erstatten. Rechnungen in einer anderen Sprache müssen gut lesbar sein und einen deutlichen Stempelabdruck der Behandlungsstelle enthalten. Für Rechnungen, die dies nicht erfüllen, kann kein Kostenersatz geleistet werden.

**Anmerkung:** Rechnungen in einer nicht EU-Amtssprache müssen seitens des Versicherten auf eigene Kosten übersetzt werden.

### Erkrankung im Nicht-Vertragsstaat

Erkranken Sie in einem Staat, mit dem kein Abkommen besteht, bezahlen Sie die Behandlungskosten selbst. Die Rechnungen können Sie bei der ÖGK zum Kostenersatz einreichen. Die Rechnung muss folgende Informationen beinhalten:

- Name der bzw. des Versicherten und der Patientin bzw. des Patienten
- Versicherungsnummer
- Diagnose
- alle erbrachten Leistungen

Der Kostenersatz orientiert sich an den geltenden Vertragstarifen der ÖGK.



### ACHTUNG

Es gibt Behandlungskosten, die nicht bzw. nicht immer zur Gänze von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden. Die ÖGK empfiehlt deshalb den Abschluss einer privaten **Reise- und Urlaubskrankenversicherung**.

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion:  
Österreichische Gesundheitskasse  
Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien  
[www.gesundheitskasse.at/impressum](http://www.gesundheitskasse.at/impressum)

Hersteller: Hausdruckerei der ÖGK-Landesstelle Wien  
Stand 2023. Satz- und Druckfehler vorbehalten.

## Ärztliche Behandlung im Urlaub



Shutterstock/Aungmying

**Sie planen Ihren Urlaub?** Damit Sie auch während der schönsten Wochen des Jahres gesundheitlich gut versorgt sind, haben wir das Wichtigste für Sie zusammengefasst.

## Urlaub im Inland

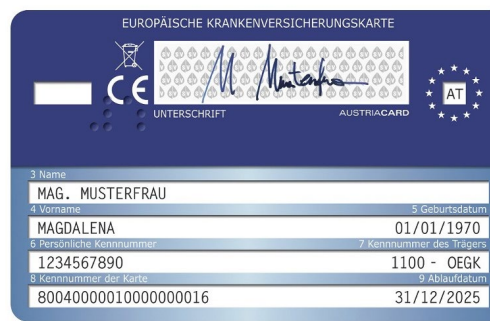
Wer seinen Urlaub im Inland verbringt, kann unter Vorlage der e-card österreichweit ärztliche Hilfe bei allen Vertragsärztinnen bzw. Vertragsärzten und Vertragseinrichtungen in Anspruch nehmen.

## Urlaub im Ausland

Ein Anspruch auf Leistung besteht nur dann, wenn eine medizinische Behandlung notwendig ist. Diese Leistungen erhalten Sie nach den Regeln des jeweiligen Landes. In zahlreichen europäischen Ländern ist der Schutz der sozialen Krankenversicherung durch zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen bzw. dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und die Europäische Union (EU) garantiert. In diesen Ländern gilt die **Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK)**:

- Alle EU-Länder
- Länder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR: Island, Liechtenstein und Norwegen)
- Schweiz
- Vereinigtes Königreich
- Länder mit bilateralem Abkommen

Wenn Sie in einem dieser Länder zu einem Arzt bzw. einer Ärztin oder in ein Krankenhaus gehen, weisen Sie bitte sofort Ihre EKVK vor.



Die EKVK ist die blaue Rückseite Ihrer e-card. Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenhäuser, die einen Vertrag mit dem Krankenversicherungsträger Ihres Landes haben, müssen Ihre EKVK akzeptieren. Der nationale Krankenversicherungsträger verrechnet die Kosten mit der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK).

Selbstbehalte nach den Rechtsvorschriften des Behandlungsstaats sind jedenfalls selbst zu tragen. Der Leistungskatalog der sozialen Krankenversicherung sieht zudem eine Kostenübernahme für Krankenrücktransporte nicht vor.

Personen, die keine EKVK auf der Rückseite der e-card haben, können bei der ÖGK eine Bescheinigung als provisorischen Ersatz für die EKVK beantragen.

### Bilaterale Abkommen gibt es mit folgenden Staaten:

- Bosnien und Herzegowina
- Montenegro
- Nordmazedonien
- Serbien
- Türkei

In Nordmazedonien können Leistungserbringer wie Ärztinnen und Ärzte direkt mit der EKVK in Anspruch genommen werden.

### Besonderheit in der Türkei

In der Türkei ist ein Urlaubskrankenschein notwendig, den Sie von der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber oder der ÖGK erhalten. Dieser ist vor einer ärztlichen Behandlung beim ausländischen Krankenversicherungsträger gegen einen gültigen Behandlungsschein einzutauschen.

### Besonderheit in Bosnien-Herzegowina, Montenegro und Serbien

In diesen Ländern müssen Sie beim Krankenversicherungsträger Ihres Aufenthaltsortes einen dort gültigen Behandlungsschein beantragen. Legen Sie dazu Ihre EKVK vor. Den Behandlungsschein geben Sie Ihrer Ärztin bzw. Ihrem Arzt oder legen diesen im Krankenhaus vor.

### Die EKVK wird nicht angenommen

In Einzelfällen kommt es vor, dass ein Leistungspartner (Ärztin bzw. Arzt oder Krankenhaus) die EKVK verweigert und auf Barzahlung besteht.

In diesem Fall lassen Sie sich unbedingt eine detaillierte Rechnung ausstellen.

Die Originalrechnung reichen Sie nach Ihrer Rückkehr bitte bei der ÖGK ein.

